

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>9. Änderung FNP (Lindenstraße Vörden)</b>	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2022)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>1. Landkreis Vechta (9.9.2022)</b></p> <p>Zu dem Änderungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p><u>Raumordnung</u>  Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta ist der gesamte Ortsteil Vörden als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ als Ziel der Raumordnung festgelegt. Zwar steht die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan diesem Ziel nicht direkt entgegen. Darzulegen ist, ob die großräumige Änderung der Darstellung von Wohnbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO gewerbliche Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dem vorgenannten Ziel der Raumordnung entspricht. Ergänzt wird dieses Ziel durch den Grundsatz RROP 2.1 02 Satz 6, wonach „die Gewerbegebiete südöstlich und nordwestlich der Autobahnauffahrt in Neuenkirchen-Vörden als regionalbedeutsame Gewerbe-standorte entwickelt werden [sollen]“.</p> <p><u>Städtebau</u>  Es wird beabsichtigt im Änderungsbereich den Neubau der Ortsfeuerwehr zu realisieren. Der geplante Standort sollte in der Planzeichnung als Gemeinbedarfsfläche dargestellt, bzw. in der Begründung erörtert werden.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u>  Der Änderungsbereich der 9. Änderung wurde in den nun erneut vorliegenden Unterlagen um den Bereich des Flurstückes 111 der Flur 18 erweitert. Die Faunistische Kartierung sowie der Artenschutzbeitrag beziehen diesen Bereich nicht mit ein.  Bezogen auf die geplante Erweiterung der Flächenkulisse der 9. FNP-Änderung auf das Flurstück 111 wurde der UNB seitens des Gutachters, am 28.01.2022 per Mail mitgeteilt, dass die Erweiterungsfläche im Rahmen der im Jahre 2020 durchgeführten Brutvogel-Erfassung mit untersucht worden ist. Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten wurden hierbei nicht festgestellt. Der Gutachter gibt zudem den Hinweis, dass die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen in der Regel höchstens 5 Jahre gültig sind. Ich weise in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu Nachforderungen ergänzender/ neuer Kartierungen kommen kann. Die dargelegten Maßnahmen zum Artenschutz sind wie folgt zu ändern/ ergänzen (vgl. Umweltbericht: 26):  Die Baufeldräumung ist nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Sollten Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z.B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese auf das Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang November bis Ende Februar) zu beschränken.  Der in der Eingriffsbilanzierung bei der Bewertung des Planzustandes für die Freiflächen des Gewerbegebietes und Mischgebietes in Ansatz gebrachte Wertfaktor von 1,0 WE zu hoch angesetzt worden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann für die nicht überbaubaren Freiflächen aufgrund der Störeinträge (Nutzung als Hof- und Lagerflächen und Befestigung mit Schotter oder Pflaster) nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden.</p>	<p>Nach dem RROP 2022 Landkreis Vechta (Inkrafttreten 25.05.2022) ist der gesamte Ortsteil Vörden als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ (Z) dargestellt. Das (Z) bedeutet hier Ziel der Raumordnung. Mit der Festlegung als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ wird Standorten mit ausreichender Infrastruktur außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion zur Entwicklung von als Wohnstätten zugewiesen. Die Definition der „ausreichenden Infrastruktur“ kann von regionalen/ örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen abgeleitet werden. Neben Kindergärten und Grundschulen gehören dazu auch Einzelhandel und Dienstleistungen (Banken, Ärzte usw.). Insofern ist aus Sicht der Gemeinde ein Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nicht auf die Ausweisung von Wohnbauflächen beschränkt. Zur Steuerung der Infrastrukturnutzungen ist auch die Ausweisung von gemischten und auch gewerblichen Bauflächen, wie hier im Rahmen der 9. Änderung des FNP, möglich.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Der geplante Standort der Feuerwehr wird in der Planzeichnung als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.</p> <p>Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde bereits eine Kartierung von Brut- und Gastvögeln durchgeführt und ein Artenschutzbeitrag erarbeitet. Zu den Erweiterungsflächen sind Ausführungen im Artenschutzbericht gemacht worden. Der Artenschutzbeitrag ist in den Umweltbericht zu diesem Bauleitplan aufgenommen worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die in der Begründung/ im Umweltbericht bereits enthaltenen Aussagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>An der Bewertung der Freiflächen des Gewerbe-/ Mischgebietes mit dem Wertfaktor (WF 1,0) wird weiterhin festgehalten.</p>

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>9. Änderung FNP (Lindenstraße Vörden)</b> Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2022)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Kompensation der erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt ist im Flächenpool „Rittergut Lonne“ sowie im Flächenpool „Kleyböcker“ geplant. Mit den Flächenpoolbetreibern sind entsprechende vertragliche Regelungen abzuschließen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses aufzuzeigen ist. Eine Abflussverschärfung (Rückhaltung mit Sedimentation) ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIA sind bestimmte Voraussetzungen einzuhalten. Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt teilweise in der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Vörden. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Zusätzliche Genehmigungen sind einzuholen. Die Schmutzwasserbeseitigung ist über den Anschluss an die gemeindliche Kläranlage sicherzustellen. Das Plangebiet wird durch Gewässer gekreuzt. Hier sind die Abstände zur Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 5m von der oberen Böschungskante bei Gewässer III. Ordnung zu beachten. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn durchzuführen und abzuschließen.</p>	<p>Die entsprechenden vertraglichen Regelungen erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet, dort wird die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufgezeigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Zum Wasserschutzgebiet sind bereits entsprechende Hinweise in der Begründung enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Erarbeitung der erforderlichen Wasserrechtsanträge entsprechend beachtet.</p>
<p><b>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirk Oldenburg-Süd, Cloppenburg (2.9.2022)</b></p> <p>zu der o.g. Planung nehmen wir aus landw.-fachlicher Sicht Stellung: Im Immissionsschutzgutachten sind die genehmigten Tierplatzzahlen sowie pessimale Ansätze zugrundegelegt worden. Nicht berücksichtigt sind mögliche Erweiterungsabsichten des landw. Betriebes Lindenstraße 1. Nach unserer Kenntnis möchte sich der Betrieb in der Tierhaltung noch erweitern. Wir empfehlen daher, sich mit dem Landwirt über die Möglichkeiten einer betrieblichen Erweiterung auszutauschen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Auf die Stellungnahme des Betriebes (P1, s.u.) und die Abwägung dazu wird verwiesen.</p>
<p><b>12. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (27.7.2022)</b></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.7.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 9. Änderung des FNP hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro-Versorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>9. Änderung FNP (Lindenstraße Vörden)</b> Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2022)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>13. EWE Netz GmbH (25.8.2022)</b></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung. z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigen den Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>17. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (2.9.2022)</b></p> <p><u>Boden</u></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG) Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Aussagen zum Schutzgut Boden werden im Umweltbericht gemacht. Auf die Aussagen in der Begründung wird verwiesen.</p>

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>9. Änderung FNP (Lindenstraße Vörden)</b>	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2022)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Plangebiet befinden sich, wie in der Begründung beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019) Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorie: Plaggenesch</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1. 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p><u>Baugrund</u></p> <p>Im Untergrund des Standorts liegen löslichen Gesteine in so großer Tiefe, dass im Gebiet bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht Geotechnische Baugrund-erkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. §7 BBergG oder eine Bewilligung gem. §8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a></p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter: <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>9. Änderung FNP (Lindenstraße Vörden)</b> Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2022)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>22. Wasserverband Bersenbrück (31.8.2022)</b></p> <p>mit Ihrem o.a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 1.1.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 01.11.2021 zum Entwurf des v.g. FNP Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird voll inhaltlich aufrechterhalten. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine Löschwassermenge von max. 24m<sup>3</sup>/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme von 1.11.2021 wird verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p>
<p><b>23. Freiwillige Feuerwehr Vörden (2.9.2022)</b></p> <p>aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu dem Plangebiet wie folgt Stellung genommen. Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 96m<sup>3</sup> pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen mindestens eine unabhängige Wasserentnahmestelle zu installieren. Eine genaue Festlegung der Standorte für die Wasserentnahmestellen kann erst erfolgen, wenn die Straßenpläne für diesen Bereich fertig sind und der Feuerwehr vorliegen. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Hanke abgesprochen worden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes in Abstimmung mit der Feuerwehr geprüft.</p>
<p><b>34. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (5.8.2022)</b></p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>9. Änderung FNP (Lindenstraße Vörden)</b> Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2022)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die L 76 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solang am Baukörper und der Tragfähigkeit der L 76 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-11-1512-21 -FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p><b>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</b></p> <p>3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück (30.8.2022) 4. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg (24.8.2022) 6. Deutsche Telekom, Osnabrück (25.8.2022) 7. Vodafone Kabel Deutschland (17.8.2022) 14. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (27.9.22) 19. Bischöfliches Generalvikariat (9.8.2022) 30. Gemeinde Bohmte (8.8.2022) 31. Gemeinde Ostercappeln (2.8.2022)</p>	Die Stellungnahmen werden beachtet.
<p><b>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</b></p> <p>5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 8. Glasfaser Nordwest 9. Deutsche Glasfaser 10. E-Plus Mobilfunk GmbH 11. Telefonica, Nürnberg 15. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) 16. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 18. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 20. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt und Land 21. Wasser- und Bodenverband Stickteich 24. Staatl. Baumanagement OS-EL 25. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta 26. Handwerkskammer Oldenburg 28. Stadt Damme 29. Gemeinde Holdorf 32. Stadt Bramsche 33. Samtgemeinde Bersenbrück</p>	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.
<p><b>P1. Stellungnahmen Privat (22.8. u. 24.10.2022)</b></p> <p>(Schreiben vom 22.8.2022) mit diesem Schreiben legen wir fristgerecht Widerspruch gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbe Lindenstraße) in Vörden ein. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sehen wir eine Einschränkung in der zukünftigen Betriebsentwicklung des privaten Einwenders.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landvolkverband in Vechta sind wir aktuell dabei, ein für unseren landwirtschaftlichen Betrieb zukunftsfähiges Entwicklungskonzept zu erstellen, welches wir zu gegebener Zeit gerne auch in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern möchten.</p> <p>Hierbei können wir die gegenseitigen Interessen austauschen.</p>	Ein entsprechendes Gespräch hat inzwischen mit der Gemeindeverwaltung stattgefunden. Daraufhin hat der landwirtschaftliche Betrieb zur geplanten weiteren Entwicklung eine weitere Stellungnahme mit Datum vom 24.10.2022 abgegeben.

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b>	
<b>9. Änderung FNP (Lindenstraße Vörden)</b>	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2022)	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

<p>(Schreiben vom 24.10.2022)</p> <p>Der private Einwender plant neben der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und Gebäude durch Umnutzung und Erweiterung der bestehenden Gebäude weitere Betriebszweige zu schaffen.</p> <p>Dies soll im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft - Anbau, Nutzung und Vermarktung nachhaltiger Produkte, Ausweitung der Stromerzeugung durch Photovoltaik und artgerechter Tierhaltung geschehen.</p> <p>Durch die Ansiedlung und Integration von (Klein-)Gewerbe sollen die Erzeugnisse genutzt und vermarktet werden. Die 9. Änderung des FNP darf nicht zur Einschränkung des von uns angestrebten Entwicklungskonzept des privaten Einwenders führen.</p> <p>Eine Überplanung der Flurstücke 38/1, 41/1 und 41/2 mit der Ausweisung als Mischgebiet würde uns auf Dauer eine gewerbliche Nutzung ermöglichen und das Zusammenwachsen der Ortsteile Vörden und Neuenkirchen voranbringen.</p>	<p>Die nebenstehend erläuterten Entwicklungsabsichten zielen nicht auf eine Erweiterung/ Intensivierung der Tierhaltung am Betriebsstandort.</p> <p>Damit ist auch nicht mit einer Steigerung der Geruchsbelastung im Plangebiet der 9. Änderung des FNP zu rechnen. Auf die Aussagen zur landwirtschaftlichen Immissionsituation in der Begründung und das dazu ergangene Geruchsgutachten wird verwiesen.</p> <p>Ebenso werden die Entwicklungsabsichten des Betriebes durch die Planungen zur 9. Änderung des FNP (Ausweisung von gewerblichen und gemischten Bauflächen) nicht beeinträchtigt.</p> <p>Eine Einbeziehung der nebenstehend angesprochenen Flurstücke in die 9. Änderung des FNP ist nicht vorgesehen. Hier müsste dann ein eigenständiges Planverfahren angestoßen werden.</p>
---	--